

1. Die Annahme entspricht zunächst dem Wortlaut des Schreibens selbst, in dem gesagt wird: *Haec et alia . . . ab ore domini nostri imperatoris audivimus*. Der Kaiser selbst also hat gesprochen, und die angeführten Sätze entsprechen seiner Rede. Dies muß vor allem deshalb richtig sein, weil die Bischöfe ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie einen Teil der kaiserlichen Rede weggelassen haben, nämlich den, der von dem Bund der Kurie mit Sizilien, also von dem Bruch des Konstanzer Vertrages handelt.¹⁾ Man hat den Kaiser also nicht in dem Schreiben eine Phantasierede sprechen lassen, sondern hat sich gezwungen gesehen, oder es für angebracht gehalten, einen Teil der wirklich gegebenen Antwort zu unterdrücken, wohl um den Bruch nicht unheilbar werden zu lassen. *Ad plenum prosequi non audemus*, wir wagen es nicht diesen Worten ganz zu folgen, sagen die Bischöfe. Es muß also etwas dagewesen sein, dem sie hätten folgen können, eben das, dem Rainald gefolgt ist.

2. Dieser Vorgang, daß kaiserliche Anweisungen, Aussagen des Kaisers selbst den vom Hofe abgehenden Briefen zugrundegelegt und vom Schreiber des Briefes ausgearbeitet wurden, entspricht dem, was wir in dieser Zeit über die Abfassung kaiserlicher Briefe erfahren, und zwar von Rainald selbst. Er schreibt in seinem Brief aus Italien an seinen Herrn, der ihm lange Zeit nicht geantwortet hatte: *Sed nescimus, quid detineat, quod tam frequentibus litteris nec una voce respondetis, et certe aut membrana nulla est aut dominus negligens aut scriptor ad rescribendum tardissimus*, sagt Rainald hier in seiner typischen Art (*tam; nec una voce; tardissimus*). Die Ausfertigung eines kaiserlichen Briefes hängt also abgesehen davon, daß das Schreibmaterial fehlen kann, von zwei Faktoren zugleich ab, vom Kaiser und vom Schreiber, nicht von einem von beiden. Der Kaiser mußte zunächst sprechen, seine Anweisungen geben, aber auch dann konnte der Schreiber noch längere Zeit zur wirklichen Abfassung des Briefes brauchen.

3. Der kurze, abgehackte, nur in unverbundenen oder mit et nebeneinander gestellten Hauptsätzen sich bewegende Stil ist nun aber tatsächlich der, in dem nach Ausweis der Quellen die of-

¹⁾ Daß es sich hierbei um den Bruch des Konstanzer Vertrages handelt, ist endgültig geklärt von P. Rastow, *Honor imperii* (1940).